

BGer 9C_333/2012 vom 21. August 2012

Bundesgericht, 2012-08-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_333_2012

FR: TF 9C_333/2012 du 21 août 2012

IT: TF 9C_333/2012 del 21 agosto 2012

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde kann wegen Rechtsverletzung gemäss Art. 95 f. BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Es legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG) und kann die Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG) und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG).

E. 2

Streitig und zu prüfen ist der Rentenanspruch ab 1. Januar 2010. Die Vorinstanz hat die für die Beurteilung dieses Anspruches einschlägigen Rechtsgrundlagen und die dazu ergangene Rechtsprechung zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen.

E. 3.1

Das kantonale Gericht stellte fest, für die Beurteilung von Juli 2007 bis mindestens März 2009 bestehe unbestrittenermassen eine vollständige Arbeitsunfähigkeit. Indes sei die IV-Stelle basierend auf einer Stellungnahme der RAD-Ärztin Dr. med. T. _____ zu Unrecht bereits ab April 2009 von einer relevanten gesundheitlichen Verbesserung und einer Arbeitsfähigkeit von 50 % ausgegangen. Gestützt auf das Gutachten des Dr. med. C. _____ vom 19. März 2010 und den insoweit übereinstimmenden Angaben des Dr. med. L. _____ falle eine relevante Besserung frühestens ab Oktober 2009 in Betracht. Dr. med. C. _____ lege gestützt auf seine eigenen Untersuchungen vom 21. Januar, 1. Februar und 1. März 2010 sowie auf eine telefonische Bestätigung des Dr. med. L. _____ vom 16. März 2010 nachvollziehbar dar, dass sich die depressive Erkrankung und Entwicklung ab Oktober 2009 stabil zurückgebildet habe und auch die mit der depressiven Störung verbunden gewesenen aggressiv-gereizten Züge rückläufig gewesen seien. Weil nach einleuchtender Begründung des Dr. med. C. _____ die Arbeitsfähigkeit einzig durch die depressive Erkrankung und Entwicklung beeinträchtigt gewesen sei, könne ab Oktober 2009 von einer vollständigen Arbeitsfähigkeit (in adaptierten Tätigkeiten) ausgegangen werden. Auszuschliessen seien - mangels Erfüllung der einschlägigen Diagnosekriterien - insbesondere eine andauernde Persönlichkeitsänderung nach psychischer Erkrankung (ICD-10 F62.1), eine andauernde Persönlichkeitsänderung nach Extrembelastung (ICD-10 F62.0) sowie eine posttraumatische Belastungsstörung (ICD-10 F43.1). Dass Dr. med. C. _____ die Unterlagen betreffend die Kriegserlebnisse des Versicherten nicht vorgelegen hätten, vermöge angesichts der von diesem zutreffend gewürdigten übrigen Akten und der auch andernorts ausgewiesenen gesundheitlichen Verbesserung nichts zu ändern. Eine von Dr. med. L. _____ als Verdachtsdiagnose

erhobene somatoforme Schmerzstörung habe Dr. med. C. _____ ebenfalls in beweistauglicher Weise ausgeschlossen. Selbst wenn eine solche Störung hätte diagnostiziert werden können, wäre dem Versicherten eine willentliche Schmerzüberwindung zumutbar gewesen. Die gegen den Beweiswert des Gutachtens Dr. med. C. _____ angeführten Verständigungsschwierigkeiten würden nicht näher konkretisiert und auch dem Gutachten selbst liessen sich keine diesbezüglichen Hinweise entnehmen. Nicht zu beanstanden sei schliesslich die antizipierte Beweiswürdigung. Damit sei ab Oktober 2009 von einer um 10 % verminderten Arbeitsfähigkeit als Kurier/Chauffeur bei voller Stundenpräsenz auszugehen, in einer adaptierten Tätigkeit bestehe ab diesem Zeitpunkt keine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit mehr. Da Validen- und Invalideneinkommen auf derselben lohnstatistischen Basis zu ermitteln seien, resultiere in jedem Fall ein rentenausschliessender Invaliditätsgrad.

E. 3.2

Der Beschwerdeführer rügt sinngemäss eine Verletzung der Beweiswürdigungsregeln durch das kantonale Gericht. Er bringt vor, Dr. med. C. _____ habe die Begutachtungsregeln krass verletzt, indem er die Schilderungen der erlittenen Kriegstraumatisierungen als unglaubwürdig erachtet und den Eingang der entsprechenden Dokumentation nicht abgewartet habe. Sein Gutachten sei daher nicht beweistauglich. Indem Vorinstanz und Beschwerdegegnerin nach Erhalt der Kriegs- und Lagerdokumentation darauf verzichtet hätten, diese an Dr. med. C. _____ weiterzuleiten, damit er eine aktualisierte Einschätzung abgebe, seien sie in Willkür verfallen. Die diesbezüglichen Unterlagen seien spätestens im letztinstanzlichen Verfahren zu berücksichtigen. Zu Unrecht sei die Beurteilung des Dr. med. J. _____ als nicht schlüssig beurteilt worden. Eine gesundheitliche Verbesserung ergebe sich nicht daraus, dass Dr. med. L. _____ mit der Zeit besseren Zugang zu ihm gefunden habe und widerspreche auch dem medizinisch bekannten Umstand, dass schwere Misshandlungen und Gräueltaten zwar eine Zeit lang unterdrückt werden könnten, nach "geeigneten Vorfällen" (hier sein Verkehrsunfall vom 24. Juli 2006) aber wieder hervorbrechen könnten, was die Vorinstanz zu Unrecht missachtet habe. Selbstredend sei er einverstanden mit einer Aufarbeitung der neuen medizinischen Dokumentation durch eine ausdrücklich beantragte Oberbegutachtung.

E. 4

Der Gutachter Dr. med. C. _____ erachtete die beschwerdeführerischen Schilderungen der Kriegserlebnisse zwar als "nicht ohne weiteres stimmig und hinsichtlich Plausibilität nicht einfach nachvollziehbar". Indes war für ihn nicht deren Wahrheitsgehalt entscheidend, sondern wichtiger sei die Art der Traumaschilderung. Der Beschwerdeführer habe "direkt, spontan, ohne Umschweife, aber auch ohne seelische Belastung, ohne vegetative Begleitreaktionen, ohne Überwachheit, ohne Schreckhaftigkeit, ohne Kontrollverlust oder vermehrte Angst" berichtet. Dies spreche "gegen ein Wiedererleben der schrecklichen, traumatischen Ereignisse, gegen Vermeidungsverhalten und gegen anhaltende Symptome erhöhter Erregbarkeit, wie sie für die Diagnosestellung [der posttraumatischen Belastungsstörung] notwendig wären". Auch für die anderen von Dr. med. C. _____ verworfenen Diagnosen sind der Umgang des Versicherten mit dem Erlebten und sein Verhalten nach dem Unfall im Jahre 2006 massgeblich, nicht die Einzelheiten der zweifellos schrecklichen Kriegserlebnisse. Mit sorgfältiger, nachvollziehbarer Begründung, auf welche die Vorinstanz in bundesrechtskonformer Beweiswürdigung abgestellt hat, legte Dr. med. C. _____ dar, weshalb weder eine anhaltende Persönlichkeitsänderung nach

Extrembelastung noch eine anhaltende somatoforme Schmerzstörung noch eine andauernde Persönlichkeitsänderung nach psychischer Erkrankung diagnostiziert werden konnten. Es ist nach dem Gesagten nicht wahrscheinlich, dass der Gutachter zu einer anderen Beurteilung gekommen wäre, wenn er in die Akten des Roten Kreuzes Einsicht genommen und die Schilderungen des Beschwerdeführers betreffend die Kriegsgräuel für zweifellos und vollumfänglich zutreffend erachtet hätte. Dass das kantonale Gericht dem Gutachten Dr. med. C. _____ vollen Beweiswert zuerkannte und mit sorgfältiger Begründung, auf die verwiesen werden kann, namentlich nicht auf die Beurteilung des Dr. med. J. _____ abgestellt hat, sondern mit Dr. med. C. _____ von einer gesundheitlichen Verbesserung ab Oktober 2009 ausging (welche nicht zuletzt auch der behandelnde Psychiater bestätigte, dessen - telefonische - Auskünfte vom 16. März 2010 der Beschwerdeführer nicht ausreichend substantiiert bestreitet), ist weder willkürlich noch sonst wie bundesrechtswidrig. Für eine Oberbegutachtung besteht kein Raum, auch unter dem Aspekt des beschwerdeweise vorgebrachten Argumentes nicht, wonach die Erinnerung an erlittene schwere Misshandlungen und Gräueltaten unter bestimmten Voraussetzungen Jahre später reaktiviert werden kann (vgl. hierzu bspw. Kunzke/Güls, Diagnostik einfacher und komplexer posttraumatischer Störungen im Erwachsenenalter, in: Psychotherapeut 2003, S. 51), was nach dem Gesagten im Falle des Beschwerdeführers für die Zeit nach Oktober 2009 nicht (mehr) zutrifft.

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.